

A. Allgemeines

1 Einleitung

1.1

¹Die in diesen Richtlinien enthaltenen Grundsätze der Führung im Mitarbeiterverhältnis bilden den Rahmen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern und Vorgesetzten in der Staatsforstverwaltung.²Für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Grundsätze sind alle Beschäftigten aufgerufen, in ihrem jeweiligen Bereich für deren Verwirklichung zu sorgen beziehungsweise dafür einzutreten. ³Die Richtlinien wenden sich deshalb – unabhängig von der grammatikalischen Bezeichnung im Text – gleichermaßen an weibliche und männliche Beschäftigte der Staatsforstverwaltung.

1.2

¹Unter Führung wird das Leiten von Organisationseinheiten und das Führen von Menschen verstanden.

²Führung bedeutet in aufgabenbezogener Hinsicht

- Ziele setzen, formulieren und vertreten,
- das Erreichen der Ziele planen,
- Entscheidungen treffen,
- die Tätigkeit der Mitarbeiter koordinieren und
- das Erreichen der Ziele kontrollieren.

³Die Aufgaben der Personalführung umfassen insbesondere

- Personalorganisation,
- Beurteilung,
- Aus- und Fortbildung,
- Motivation und
- Information.

⁴Neben diesen Aufgaben hat Führung auch die Bedeutung, dass Werte vermittelt, Probleme sichtbar gemacht und Mitarbeiter konstruktiv eingebunden werden.

2 Ziel

Die Führung im Mitarbeiterverhältnis soll die Berufsfreude, die Verantwortungsbereitschaft und den Leistungswillen aller Beschäftigten heben, ihre Fähigkeiten zur vollen Entfaltung bringen, zur Initiative anregen, die Zusammenarbeit fördern und zielorientiertes Handeln erleichtern, damit die Staatsforstverwaltung ihre Aufgaben bestmöglich erfüllen kann.

3 Begriffsbestimmungen

3.1

¹Dienstvorgesetzter ist in der Regel der Behördenleiter. ²Der Dienstvorgesetzte ist für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamten zuständig. ³Für die Angestellten und

Arbeiter ist er der Vertreter des Arbeitgebers; Regelungen in diesen Richtlinien, die sich auf den Dienstvorgesetzten beziehen, gelten sinngemäß bezogen auf den Vertreter des Arbeitgebers.

3.2

Unmittelbarer Vorgesetzter („Vorgesetzter“) ist, wer den ihm unterstellten Mitarbeitern gegenüber – unbeschadet der Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der Vorgesetzten in übergeordneten Behörden – Führungsaufgaben erfüllt.

3.3

Fachvorgesetzter ist, wer in einem Fachbereich gegenüber Beschäftigten der eigenen Behörde oder der nachgeordneten Behörden im Auftrag des Vorgesetzten bestimmte Führungsaufgaben wahrnimmt.

3.4

Mitarbeiter sind die dem Vorgesetzten unmittelbar unterstellten Beschäftigten.

3.5

Beschäftigte sind alle Beamten, Angestellten und Arbeiter, ohne Unterscheidung ob sie Vorgesetzte oder Mitarbeiter sind.